

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 29 (1942)  
**Heft:** 18: Lehrer und Inspektor I.

**Artikel:** Lehrer und Inspektorat im Religionsunterricht  
**Autor:** Bürkli, F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-537193>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mittwoch, 27. Jan.: *Belsazar*. Die Ballade von Heinrich Heine in Schumanns Vertonung, erläutert und gesungen von Ernst Schläfli, Muri/Bern. Vorbereitung: Erzählen der biblischen Darstellung und Behandlung der Ballade (ab 6. Schuljahr).

Montag, 1. Febr.: *Der junge Dufour*. Hörspiel von Rudolf Gruber, das lebensvolle Bilder aus der Jugend- und Schulzeit Dufours bietet und diesen grossen Schweizer dadurch dem Verständnis der Schüler nahebringt (ab 6. Schuljahr).

Freitag, 5. Febr.: *Wolf und Bär im Kinderlied*. Rudolf Schoch plaudert von Wolf und Bär und Tanzbären und lässt Kinderlieder singen, die von diesen Tieren handeln (ab 3. Schuljahr).

Dienstag, 9. Febr. *Kraftwerk im Fels*. Eine Hörfolge um das neue Riesenwerk von Innertkirchen, das so eben dem Betrieb übergeben wurde und eines der grössten und modernsten Kraftwerke Europas ist. Autoren: Dr. Bürgin und Hans Zurflüh, Bern (ab 7. Schuljahr).

Donnerstag, 11. Febr.: *Eine städtische Milchzentrale*. Kurmann, Basel, schildert den Betrieb einer solchen Zentrale und zeigt, welchen gewaltigen Aufwand es braucht, um eine Stadt mit Milch zu versorgen (ab 7. Schuljahr).

Dienstag, 15. Febr.: *Chara lingua da la mamma*. Pfarrer Arquint, Zuoz, erzählt von romanischer Sprache und romanischen Bräuchen. Diese Sendung kann eingebaut werden in die Behandlung des Kantons Graubünden, wofür die Schulfunkzeitschrift eine eingehende und reich illustrierte Darstellung bringt (ab 7. Schuljahr).

Freitag, 19. Febr.: *Trommeln und Pfeifen in Basel*. Dr. Berger, der führende Trommlerfachmann Basels, schildert die Bedeutung und die Eigenart des Basler Trommel- und Pfeifenspiels und wird seine Ausführungen durch Beispiele belegen (ab 6. Schuljahr).

Mittwoch, 24. Febr.: *Reise im Innern Brasiliens*. Prof. Dr. Guterson aus Zürich schildert eine Reise von São Paulo durch Süd-Mato-Grosso bis an die Grenze Boliviens (ab 7. Schuljahr).

---

## Religionsunterricht

---

### Lehrer und Inspektor im Religionsunterricht

Bekanntlich ist in mehreren Kantonen der Bibelunterricht auch durch die staatlichen Gesetze als obligatorisches Fach in den Lehr- und Stundenplan aufgenommen und eingetragen. Damit fällt dieser Teil des Religionsunterrichtes auch unter die Aufsicht des von den staatlichen Behörden eingesetzten Inspektors, der somit auch über dieses Fach Bericht zu erstatten hat. In andern Kantonen wird der Religionsunterricht und mit ihm der Bibelunterricht in den Gesetzen nicht erwähnt; damit hat auch der Inspektor sich über dieses Fach weiter nicht zu informieren und zu äussern.

Wo dem Inspektor von den staatlichen Behörden die Aufsicht über den Bibelunterricht übertragen ist, hat er selbstverständlich seine Pflicht zu erfüllen, abgesehen von der Tatsache, dass auch die Kirche ein solches Aufsichtsrecht für sich geltend macht. Der Inspektor hat in allen diesen Fällen den staat-

lichen Erziehungsbehörden Bericht zu erstatten über die Einhaltung der Lehr- und Stundenpläne, über die Erreichung des vorgeschriebenen Lehrziels, über die Zuverlässigkeit, den Erfolg, den Geist und die ganze Art der Unterrichtsführung. Er ist in seinem Gewissen verpflichtet, über dieses Fach genau so gut und treu zu achten wie über Lesen und Schreiben und Rechnen, und zwar schon als staatlicher Funktionär, abgesehen von allen religiösen Verpflichtungen und Interessen. Wenn die Lehrpläne nichts vorschreiben, das dem Geiste und den Interessen der Kirche zuwider ist, so kann er diese Aufsicht auch ohne die geringste Behinderung von Seiten der Kirche und seines Gewissens durchführen; im Gegenteil, die Kirche wird ihm sehr dankbar sein, wenn er diese seine Pflicht recht treu und gewissenhaft und mit grösster Sorgfalt erfüllt.

Man hat nun wohl selten darüber Klagen gehört, dass die staatlichen Inspektoren ihre Aufsicht über den Religionsunterricht in zu harter und aufdringlicher Art ausüben, dass sie zuviel verlangen und ihre Anordnungen zu draufgängerisch und unnachgiebig verfechten. Im Gegenteil, man hört von der Ausübung dieser Pflicht oft so wenig, dass man eher den Eindruck bekommt, es gebe Inspektoren, die in dieser Beziehung nur zu milde und zu gütig seien. Es darf aber mit Freude festgestellt werden, dass sehr viele Inspektoren gerade in der Aufsicht über den Religionsunterricht ihre Pflicht gewissenhaft und gut erfüllen, und wenn man von dieser Funktion nichts in der Oeffentlichkeit hört, so ist das recht oft nur ein Zeichen dafür, dass sowohl Lehrer wie Inspektoren hier ihre Pflicht gut und gewissenhaft erfüllen.

Es kommt einem doch zuweilen zu Ohren, dass es Lehrer gebe, die die Bibellektion nur zu einer Lese- und Grammatikstunde gestalten. Es ist klar, die biblische Geschichte muss auch gelesen und von der sprachlichen Seite her erklärt werden. Und dass die Bibel gerade in dieser Beziehung einige Anforderungen stellt, weiss jeder Einsichtige. Es ist auch wohl genug bekannt, dass viele Lehrer die Methodik des Unterrichtes in der biblischen Geschichte viel besser kennen und können als viele Geistliche, die nur Katechismusunterricht erteilen. Ein guter Bibelunterricht stellt grosse Anforderungen an den Unterrichtenden. Wenn es aber doch vorkommen sollte, dass Lehrer wirklich sich mit dem Lesen und Erklären der Grammatik der biblischen Geschichten begnügen sollten, dann hätten sie ihre Aufgabe nicht erfüllt, und der Inspektor hätte die harte Pflicht, hier eingreifen zu müssen. Die biblische Geschichte muss auch ihrem Inhalte nach den Schülern nahe gebracht werden, und vor allem müssen die religiösen Gehalte gehoben werden. Es gibt heute genug Bibelkommentare, aus denen der Lehrer die nötigen kulturellen und heilsgeschichtlichen Angaben schöpfen kann, die er für einen erspriesslichen

Bibelunterricht nötig hat. Vielerorts sind solche Kommentare für die Lehrerbibliothek von den Gemeinden angeschafft worden; diese recht vorbildliche Tat möge noch recht viele Nachahmer finden! So wenig, wie von den Schülern im Religionsunterricht weniger geleistet werden soll als in andern Fächern, ebenso wenig darf auch hier der Lehrer sich mit weniger begnügen; denn mit dieser allzugrossen Genügsamkeit wird den Kindern nicht etwa das Fach und damit die Sache lieber gemacht, sondern die ganze Religion wird damit als eine Nebensächlichkeit, als weniger wichtig hingestellt, und sie bekommt recht bald den Anschein von etwas, das man ruhig nebenbei behandeln darf, weil es ganz dem Ermessen des einzelnen anheimgegeben sei. Wer auf höhern Schulen Religionsunterricht zu erteilen hat, wird diese Auffassung der Schüler bedauerlicherweise nur zu oft feststellen können, und es ist keine leichte Aufgabe, diese Auffassung wieder zu zerstören. Der Inspektor hat daher hier eine sehr ernste Aufgabe, zu wachen und zu sorgen, dass der Bibelunterricht nicht als eine nur nebensächliche Angelegenheit betrachtet wird. Es scheint uns daher auch ein wenig gefährlich, wenn man gerade die erste Stunde am Montag für den Bibelunterricht benutzt; schon zu oft hörten wir, wie Lehrer diese Gelegenheit zu Moralpredigten benutztten, die besser unterblieben wären. Man kann die unterrichtliche Stimmung und den Arbeitsgeist der Schüler mit andern Fächern leichter und erspriesslicher erwecken, als mit solchen Moralpauken, die nur die Unlust des Unterrichtenden verraten. Aber ebenso zu begrüssen ist es, wenn ein Lehrer in wahrhaft religiösem Geiste gleich die erste Wochenstunde dem Fache widmet, das wirklich an die Spitze gehört und das die Arbeit der ganzen Woche weihen und segnen soll und kann. Es kommt eben hier genau so wie an andern Orten auf den Geist an, in dem der Unterricht erteilt wird, und der vom Lehrer auf die Schüler überfliesst.

Was aber ist zu machen, wenn der Inspektor selbst der Religion gegenüber eine ganz ablehnende und negative Haltung einnimmt? Der Staat muss oft in der Wahl seiner Inspektoren auch auf andere Dinge Rücksicht nehmen, die nicht nur vom Interesse der Religion und des Religionsunterrichtes geleitet werden. Ein ungläubiger Inspektor kann wohl feststellen, ob im Religionsunterricht gearbeitet und das Lehrziel einigermassen erreicht wird; aber über den Geist des ganzen Unterrichtes kann er kaum ein unvoreingenommenes und wohlwollendes Urteil abgeben. In Fällen, wo der katholische Bibelunterricht durch nichtkatholische oder durch religionslose Inspektoren beaufsichtigt wird, wäre es am Platze, dass der Staat für einen Sonderinspektor besorgt wäre, wie er das für Gesang und Turnen und Handarbeit auch tut. Man könnte ganz ruhig die Aufsicht über den Religionsunterricht bei konfessionell getrenntem Unterricht den Konfessionen selbst überlassen; sie müssten aber ihre Inspektoren verpflichten, den staatlichen Behörden genau so Rechenschaft abzulegen, wie das die Fachinspektoren (Turnen usw.) auch tun müssen. Aber es ist sicher nicht zu verantworten, wenn Inspektoren, die offensichtlich ein Interesse daran haben, den Religionsunterricht hintanzuhalten, in ihren Funktionen belassen bleiben.

Manch einer mag sich fragen, ob es nicht besser wäre, wenn der Religionsunterricht überhaupt nicht inspiziert würde. Wir sind gar nicht dieser Meinung. Der Religionsunterricht soll mit dem gleichen Ernste betrieben werden wie alle andern Fächer. Irgendwelche Behinderung durch ein Inspektorat ist gar nicht zu befürchten; im Gegenteil, so erst erhält das Fach das nötige Ansehen und Gewicht in den Augen der Kinder. Und wenn durch dieses Ansehen die Kinder eher zur Religion hin, als von ihr weggeführt werden, dann ist das ja nur gut. Aber das wollen eben bestimmte Kreise nicht. Die Religion soll in der Schule eine solche Sonderstellung erhalten, dass das Kind merkt, es werde gar kein

Gewicht daraufgelegt, ob es sich für dieses Fach begeistere oder nicht. Man sucht diese eher negative Einstellung mit den Grundsätzen der Gewissensfreiheit zu verdecken und zu verblümen; in Wirklichkeit aber will man die Religion zurückstellen. — Für jeden guten Lehrer ist die Aufsicht eines Inspektors nicht nur kein Hindernis, sondern eine willkommene Einrichtung. Der Lehrer wird nämlich dadurch nicht nur zu seiner Pflicht angehalten, sondern er hat durch das Inspektorat auch den nötigen Schutz bei ungerechten Anklagen und Verdächtigungen. Schon aus diesem letzten Grunde sollten alle Inspektoren ihre Aufsicht auch über den Religionsunterricht recht gewissenhaft ausüben, denn nur wenn sie ihre Pflicht treu erfüllen, können sie auch den Lehrer gegen ungerechte Anklagen richtig in Schutz nehmen und verteidigen.

Die katholische Kirche verpflichtet die Seelsorger streng zum Religionsunterricht (C. J. C. can. 1329); dem Bischof überbindet sie diese Pflicht für die ganze Diözese (can. 1336). Eltern, Meisterschaften und Paten werden zum gleichen angehalten (can. 1335), ebenso die Ordensobern für ihre Untergebenen (can. 509 § 2, 565 §2). Der Pfarrer wird auf die Pflichten der religiösen Unterweisung der Kinder besonders aufmerksam gemacht (can. 467 § 1; 1330 f), ebenso muss er die Erwachsenen unterrichten (can. 1332). Für diese Aufgabe darf er Religiösen und Laien heranziehen (can. 1333f). Gegen nachlässige Pfarrherren muss der Bischof einschreiten (can. 2182—2185; 2382). — Die Religionslehre muss in der Schule die erste Stelle einnehmen (can. 1372); es darf ihr nichts Hinderliches entgegengesetzt werden. Das gilt sowohl für Volks- wie auch für höhere Schulen; in beiden muss eigentlicher Religionsunterricht erteilt werden (can. 1373). Die Kirche wahrt sich ausdrücklich das Recht, über den Religionsunterricht die Aufsicht auszuüben, Lehrer und Lehrbücher zu censurieren, und je nach dem Befunde zu bestätigen oder zurückzuweisen (can. 1381). Der Bischof hat jegliche Visita-

tionsrechte über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung aller Schulen (can. 1382).

Besondere Schwierigkeiten können eintreten, wenn der Pfarrer einer Gemeinde auch weltlicher Schulinspektor ist. Es ist sehr leicht möglich, dass Unstimmigkeiten, die aus ausserschulischen Belangen entstanden, nun auch auf die Schule übertragen werden — vielleicht gibt das allfällige Organistenamt des Lehrers Veranlassung zu Streit. Es ist sehr leicht möglich, dass solche Streitigkeiten sich sehr nachteilig und ermüdend auf den den Bibelunterricht erteilenden Lehrer auswirken. Wie soll sich in solchen Situationen der Pfarrer und Inspektor benehmen? Es ist klar, dass er seine Aufsichtspflicht, die ihm nun in diesem Falle von Staat und Kirche überbunden ist, ausüben muss. Er soll sie aber mit Wohlwollen und der besten Absicht ausüben. Ist der Lehrer wirklich fehlbar, dann muss er ihn zum Rechten verhalten; das kann mit guten Worten oft ebenso gut geschehen wie mit überheblichen Schimpfereien. Der Lehrer soll das Wohlwollen seines Vorgesetzten spüren, ohne dass er aber die Meinung bekommt, es seien ihm Ungehörigkeiten gestattet. Sollte aber der Lehrer schlechten Willens sein, dann hat der Inspektor mit aller Entschiedenheit einzugreifen und dem Unfug vorzubeugen oder ihn

ganz abzustellen. In allem aber lasse sich der Inspektor durch das Bestreben leiten, die gute Sache und das Wohl der Menschen zu fördern. Wenn dieses Ziel klar hervortritt, wird ihm kein vernünftiger Mensch sein Vorgehen verargen oder ihn daran gar hindern können.

Sehr oft tritt aber der Fall ein, dass der Lehrer für die Erteilung des Bibelunterrichtes in Beziehung auf die Methodik ebenso gut vorgebildet ist als der Geistliche. Wenn dabei der Lehrer den ernsten Willen hat, seine Pflicht auch in diesem Fache treu zu erfüllen, dann soll der Pfarrer darüber nur erfreut sein und den Bibelunterricht ruhig dem Lehrer überlassen, wenn weltliche und kirchliche Behörden damit einverstanden sind. Doch soll der Pfarrer immer auf die Erteilung des Religionsunterrichtes ein besonderes Augenmerk haben. Oft kann sogar der Geistliche vom Lehrer in methodischen Fragen lernen. Das kann durch Schulbesuche und durch gegenseitigen Meinungsaustausch über methodische und religionspädagogische Fragen geschehen. Und es scheint uns immer, dass eine solche Führungnahme dem gegenseitigen Verhältnis von Pfarrer und Lehrer nur zugute käme und in jeder Beziehung auf die Pastoration und die Schule einen guten Einfluss haben könnte.

Luzern.

F. Bürkli.

## Lehrerin und weibliche Erziehung

### Die Bedeutung der Inspektion für den Handarbeitsunterricht

Auch über unserm Fach, dem Handarbeitsunterricht an der Volksschule, steht als überwachende und richtungweisende Instanz die kantonale Inspektion. Dank der Einführung dieser Inspektion in allen schweizerischen Arbeitsschulen treffen wir einen einheitlichen methodischen Unterricht, der mit Recht seinen Platz im modernen Schulwesen eingenommen hat. Wir unterscheiden neben der gewöhnlichen Schulinspektion die Fachinspek-

tion. Von dieser Fachinspektion sei hier die Rede.

Inspektion! Löst nicht dieses Wort ein gewisses Unbehagen aus? Empfinden wir nicht gemischte Gefühle, die sich bei allzu empfindlichen Menschen sogar bis zu einem Angst- und Minderwertigkeitskomplex steigern können? Diese Haltung ist unrichtig und einer gewissenhaften Lehrerin unwürdig. Wenn wir das ganze Jahr hindurch mit ganzem Ein-